

2.2. Der Umfang und die Dauer des Aufnahmeverfahrens

Der Umfang und die Dauer des Aufnahmeverfahrens sind wpi sprri ermäßig festgelegt und so zu gestalten, daß Aufwand und Nutzen, übereinstimmend Der R e g e l f a 11 sieht vor :

1. Mit allen zu Strafen mit Freiheitsentzug Verurteilten, die in die Strafvollzugseinrichtungen aufgenommen bzw. eingewiesen und damit zu Strafgefangenen werden (vgl. dazu auch § 25 Abs. 2 SVWG), sind Einweisungsgespräche durchzuführen.
2. Die Persönlichkeit dieser Strafgefangenen ist einzuschätzen. Das geschieht durch ein gründliches Studium aller vorhandenen Unterlagen, die für die Erziehungsarbeit des sozialistischen Strafvollzuges von Bedeutung sind (gerichtliche Entscheidungen, Personaldokumente, sonstige diesbezügliche Unterlagen) sowie durch persönliche Gespräche mit den Strafgefangenen und die Beobachtung ihres Verhaltens in den Strafvollzugseinrichtungen.
3. Auf der Grundlage der Persönlichkeitseinschätzungen sind individuelle Erziehung smog ramme zu erarbeiten. Darin sind die notwendigen Erziehungs- und Bildungsmaßnahmen einschließlich solcher zur Qualifizierung und zur zielgerichteten Vorbereitung der Wiedereingliederung der Strafrechtsverletzer in das gesellschaftliche Leben konkret festzulegen.
4. Die Erziehungsprogramme sind Ausgangspunkt und Gegenstand für die Durchführung von Aufnahmeapprächen mit den Strafgefangenen. Ihr Inhalt ist protokollarisch zu sichern.

Der Umfang und die Dauer des Aufnahmeverfahrens richten sich nach der Strafhöhe und der Persönlichkeit der Strafgefangenen und* sind demzufolge unterschiedlich. Es ist zwischen Aufnahmeverfah- * r eh allgemeiner Art und verkürzten Aufnahmeverfahren zu unterscheiden. Auch hier gilt das Prinzip einer sinnvollen Differenzierung, ausgeiKteFauf das Erreichen des Strafzweckes.

Das Aufnahmeverfahren allgemeiner Art ist vorwiegend mit Verurteilten durchzuführen, deren nachhaltige Erziehung unter Berücksichtigung der Persönlichkeit, der Straftat und des Vorlebens, intensiver und langfristig wirkender Maßnahmen bedarf. In der Regel ist es für Strafgefangene mit mehr als einem Jahr Straf rest anzuwenden. Es umfaßt die ausführliche Erfüllung der vorgenannten Forderungen und ist bei erwachsenen Strafgefangenen innerhalb von zwei Wochen abzuschließen. Bei jugendlichen Strafgefangenen kann die Dauer des Aufnahmeverfahrens bis zu vier Wochen betragen.

Das verkürzte Aufnahmeverfahren ist im Regelfall bei Strafgefangenen durchzuführen, deren Straf rest ein Jahr nicht übersteigt, oder bei solchen, bei denen die Wirksamkeit intensiver Erziehungsmaßnahmen auf Grund der geistigen und körperlichen Konstitution (z. Bf